

Bachmann Monitoring GmbH
Fritz-Bolland-Straße 7
07407 Rudolstadt, Deutschland
www.bachmann.info

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dienstleistungen der Bachmann Monitoring GmbH

Die folgenden Bedingungen gelten für alle von Bachmann Monitoring GmbH (im Folgenden "Auftragnehmer") zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich Montagearbeiten, Installationen, Inspektionen, Reparaturen, Messungen, Analysen, Bewertungen, und Schulungen (im Folgenden als "Dienstleistungen" bezeichnet). Abweichungen zu bzw Änderungen dieser Bedingungen sind nur möglich und zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die vorliegenden Bedingungen werden durch die *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen*, die auf

www.bachmann.info/de/service/agb

publiziert sind, in nachrangiger Weise ergänzt.

1. Dienstleistungsangebote

Der Auftragnehmer bietet weltweit Dienstleistungen in Zusammenhang mit Maschinen und Anlagen an, und zwar sowohl onshore als auch offshore. Zu den angebotenen Dienstleistungen gehören:

- **Installation und Instandhaltung** verschiedener Messsysteme, die von Bachmann Monitoring entwickelt und vertrieben werden (zB Condition Monitoring Systeme/CMS und Structural Health Monitoring Systeme/SHMS).
- **Reparaturen und Wartung** von Messsystemen, um deren kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.
- **Zertifizierter Remote Monitoring Service**, bei dem spezialisierte Teams die kontinuierliche Fernüberwachung von Maschinen und Anlagen durchführen, Fehlermeldungen analysieren und detaillierte Berichte (von täglichen Reports bis hin zu Jahresdiagnosen) erstellen. Dabei gelten die nachstehenden Reaktionszeiten während der Supportzeiten (Mo–Fr, 08:00–16:30 MEZ, exklusive Feiertage in Thüringen/DE):

Verfasser: Fritsch Holger

Datum: 04.09.2024

Leistung	Reaktionszeit	Beschreibung
Ticketprüfung	≤ 12 h	Erstbewertung, Kategorisierung, Ticketannahme
Ereignisbericht (Event Report)	≤ 24 h	Erstellung eines standardisierten BAM-Event-Reports
IT-Support	≤ 48 h	Analyse und Behebung von Kommunikations-/Serverproblemen
Automatisierte Datenanalyse	kontinuierlich	Automatisierte Überwachung 24/7

- **Schulungen und Seminare**, umfassen Grundlagen und weiterführendes Know-how im Bereich der Vibrationsdiagnostik, Soft- und Hardware-Training, die Anwendung und Wartung von Messsystemen und BINDT-zertifizierte Schulungen nach ISO18436 und richten sich nach den höchsten Industriestandards.

Jegliche Dienstleistung erfordert eine schriftliche Bestellung durch den Auftraggeber, die in weiterer Folge durch den Auftragnehmer bestätigt wird.

2. Preise

Alle Preise für Arbeits- und Reisezeiten werden vorab bekanntgegeben. Die nachfolgenden Zuschläge gelten für besondere Umstände:

- Standardarbeitszeit: Montag bis Freitag, 8:00 bis 16:30 Uhr
- Zuschläge für Überstunden: bis zu 2 Stunden täglich 25%, ab 10 Stunden sonntags 35%, Feiertage (im Freistaat Thüringen bzw am Ort der Leistungserbringung) 100%, Sonderfeiertage (zB 1. Mai, Weihnachten) 150%

Zusätzliches wie Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung sowie sonstige Auslagen werden gesondert berechnet; dies gilt insbesondere für Offshore-Einsätze.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind – vorbehaltlich anderer Vereinbarung – in Euro/EUR zu begleichen. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Kalendertagen netto zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Mahnspesen und/oder Verzugszinsen zu berechnen.

4. Leistungstermine

Leistungstermine werden vorab vereinbart. Verzögerungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden, können zu zusätzlichen Kosten führen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle vom Auftraggeber bereitgestellten Daten sowie die im Rahmen der Dienstleistungen erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und nur zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrags genutzt. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle anwendbaren Datenschutzgesetze, einschließlich der DSGVO, einzuhalten.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass:

- freier Zugang zu den Maschinen und Anlagen gegeben ist;
- eventuell erforderliche Spezial-Werkzeuge und sonstige Materialien (einschließlich Energie und Kommunikationsmittel, insbesondere eine Internet-Verbindung) für die Durchführung der Arbeiten unentgeltlich bereitgestellt werden; und
- Sicherheitsvorkehrungen am Einsatzort getroffen und eingehalten werden, einschließlich von Arbeitsbedingungen, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie, falls darüber hinausgehend, dem Industrie-Standard entsprechen, insbesondere bei Offshore-Einsätzen.

Darüber hinaus treffen den Auftraggeber bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers einer Anlage die nachstehenden Informationspflichten:

- Der neue Eigentümer/Betreiber muss umgehend über das Bestehen des „Remote Monitoring Service“-Vertrages (der „Service-Vertrag“) in Kenntnis gesetzt werden.
- Falls der neue Eigentümer/Betreiber den bestehenden Service-Vertrag übernehmen will, ist der Auftraggeber verpflichtet, Anschrift und Ansprechpersonen (inkl. Kontaktdaten) des neuen Eigentümers/Betreibers dem Auftragnehmer ehestmöglich mitzuteilen. Bei Fehlen einer entsprechenden Information setzt sich der Service-Vertrag wie bisher fort.
- Der Zeitpunkt, zu dem der Eigentümer- oder Betreiberwechsel wirksam ist, muss dem Auftragnehmer schnellstmöglich mitgeteilt werden.

Gutschriften an den bisherigen Auftraggeber werden nur für maximal 6 Monate rückwirkend ausgestellt.

7. Risikoübernahme

Das Risiko für ein CMS/SHMS, das aus Vorfällen oder Umständen in der Sphäre des Anlagenbetreibers nicht ordnungsgemäß funktioniert, geht mit dem Abschluss der Installationsarbeiten auf den Auftraggeber über; der hierfür maßgebliche Zeitpunkt ist die Übersendung des „End-of-Installation-Protocol/EIP“ durch den Auftragnehmer.

8. Gewährleistung

Für die erbrachte Dienstleistung gilt eine Gewährleistung von 12 Monaten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wobei für den Beginn dieser Frist die nachstehende Differenzierung gilt:.,

- Installation und Instandhaltung: Gegenzeichnung des Commissioning Report bzw ab Fertigstellung der Instandhaltungsmaßnahme;
- Reparaturen und Wartung: Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme;
- Zertifizierter Remote Monitoring Service: Übermittlung des jeweiligen Report;
- Schulung und Seminar: Abschluss der Schulungsmaßnahme

Die Gewährleistung umfasst alle Mängel, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Als Mangel gilt jede nicht bloß vernachlässigbare Abweichung der Dienstleistung von der vereinbarten Spezifikation. Der Auftraggeber hat einen Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Erbringung der Dienstleistung "Zertifiziertes Remote Monitoring Service" begründet keine Garantie oder Gewährleistung für die frühzeitige Erkennung von Schäden oder die Vermeidung von Maschinen-Ausfällen, sondern dient lediglich der unterstützenden Zustandsbewertung auf Basis der verfügbaren Daten.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden resultierend aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf vorhersehbare Schäden, die vertragstypisch sind, begrenzt ist. Die Haftung des Auftragnehmers ist, soweit zulässig, auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, Umwelt- und Reputationsschäden sowie für jegliche indirekte und/oder mittelbare Schäden wird nicht gehaftet.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die in Verbindung mit dem Auftrag stehen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht (unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen). Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Auftragnehmers liegt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Allfällige Regelungslücken sind in Übereinstimmung mit Gesetzesrecht und/oder Branchengepflogenheiten zu schließen.